

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung  
in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs  
(VVzAPO-WbK); Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 20. 6. 2006 – 523-6.03.17.03-42265

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissen-  
schaft und Forschung v. 21.3.2000 (BASS 19 – 11 Nr. 1.2)

Der Bezugserlass wird mit sofortiger Wirkung (Ausnahmen siehe Nr. 6)  
wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 wird Satz 2 „Der Besuch eines Vorkurses oder eine Teilbe-  
legung nach Satz 2 führt nicht zum Ruhen der Berufsschulpflicht.“ ge-  
strichen.

2. § 5 erhält folgende neue Verwaltungsvorschrift (VV):

„VV zu § 5  
5.6 zu Abs. 6

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die  
Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig ma-  
chen.“

3. § 6 erhält folgende neue VV:

„VV zu § 6  
6.1 zu Abs. 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die  
Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig ma-  
chen.“

4. Nr. 17.4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 17.42 wird aufgehoben.  
b) Die Gliederungsnummer vor dem verbleibenden Text („17.41“) wird  
gestrichen.

5. Nr. 22.5 wird zu Nr. 22.6 und erhält die Überschrift:

„22.6 zu Abs. 6“.

6. Folgende Nummern werden aufgehoben:

- a) Nr. 26.4 (zum 1. 2. 2009);
  - b) Nr. 28.4 (zum 1. 2. 2009);
  - c) Nr. 29.2 (zum 1. 2. 2009);
  - d) Nr. 34.4 (sofort);
  - e) Nr. 39.3 (sofort);
  - f) Nr. 51.5 (zum 1. 2. 2008).
7. § 39 erhält folgende neue VV:

„VV zu § 39  
39.1 zu Abs. 1

Die Schule informiert die Studierenden spätestens sechs Wochen vor  
dem Zulassungstermin über eine Gefährdung der Zulassung und führt  
ein Beratungsgespräch durch. Die Beratung ist aktenkundig zu ma-  
chen.“

8. § 60 erhält folgende VV:

„VV zu § 60  
60.2 zu Abs. 2

Die Zeugnisse werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.“

9. Nach Nr. 62.3 wird folgende neue Nr. 62.4 angefügt:

„62.4 Ein kleines Latinum wird erworben, wenn das sechste Semes-  
ter mit der Note „ausreichend“ (fünf Punkte) abgeschlossen  
wurde. Das kleine Latinum wird auf Antrag von der Schule auf  
einem Vordruck gemäß Anlage 5a bescheinigt.“

10. Nr. 63.1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfa-  
len erworben haben, können nach Teilbelegung einer zweiten Fremd-  
sprache in vier aufsteigenden Kursen der Qualifikationsphase die all-  
gemeine Hochschulreife durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung er-  
werben. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prü-  
fung und findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung  
statt. Die Prüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen  
zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Diese muss mindestens ausrei-  
chend (5 Punkte) sein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusam-  
mensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die  
Abiturprüfung entsprechend. Über die Zuerkennung der allgemeinen  
Hochschulreife wird ein Zeugnis gemäß Anlage 10 ausgestellt.“

11. In Anlage 1 Seite 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Abschlusses „Sekundarabschluss I – Haupt-  
schulabschluss nach Klasse 10 –“ wird ersetzt durch die Bezeich-  
nung „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ und die Bezeich-  
nung des Abschlusses „Sekundarabschluss I – Fachoberschulrei-  
fe –“ durch die Bezeichnung „mittlerer Schulabschluss (Fachober-  
schulreife)“.
- b) Die Fußnote „\*\*“ erhält folgende Fassung:  
„Der Erwerb der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen  
des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen (§  
28 Abs. 3 APO-WbK), wird unter Angabe der Rechtsgrundlage  
unter „Bemerkungen“ bestätigt oder kann gesondert einge-  
druckt werden.“

12. In Anlage 3 Seite 1 entfällt jeweils der Zusatz „in der jeweils geltenden  
Fassung“ (fünf Streichungen).

13. In Anlage 4 Seite 1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)  
in Abendgymnasien/in Kollegs\* vom 6. 9. 2005 zwischen den Ländern  
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vor-  
pommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,  
Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein“

14. In Anlage 4 Seite 3 ist in der Aufzählung der Länder nach dem Wort  
"Ländern" das Wort "Berlin," einzufügen.

15. Der letzte Satz in Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Dem Zeugnis liegen zu Grunde die Vereinbarung über die Neuge-  
staltung der Abendgymnasien und Kollegs (Beschluss der Kultusmi-  
nisterkonferenz vom 21. Juni 1979) und die Verordnung über die Aus-  
bildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskol-  
legs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (SGV. NRW. 223/BASS 19 –  
11 Nr. 1.1).“

16. Anlage 5a ist neu einzufügen:

**Anlage 5a**

|                                                                        |                           |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Name des Weiterbildungskollegs                                         |                           |
| Bescheinigung                                                          |                           |
| Frau/Herr _____                                                        |                           |
| geboren am _____ in _____                                              |                           |
| hat vom _____ Semester bis zum _____ Semester                          |                           |
| am Lateinunterricht teilgenommen.                                      |                           |
| Gemäß Nummer 62.4 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung           |                           |
| über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Weiterbil-   |                           |
| dungskollegs (BASS 19 – 11 Nr. 1.2) hat er/sie Lateinkenntnisse im Um- |                           |
| fang des                                                               |                           |
| <b>Kleinen Latinums</b>                                                |                           |
| nachgewiesen.                                                          |                           |
| Siegel                                                                 |                           |
| _____                                                                  | _____                     |
| Ort, Datum                                                             | Schulleiterin/Schulleiter |

17. In der Überschrift der Anlage 9 wird das Wort „11 – Länder-Vereinbarung“ durch „12 – Länder – Vereinbarung“ ersetzt.

ABl. NRW. 7/06 S. 268